



17/84

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. Mai 1996

NR.

1254

SELZACH: Teilzonenplan im Gebiet „Stäpfetli“ und Abänderung des Zonenreglementes / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Selzach** unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan im Gebiet „Stäpfetli“ und die Abänderung des Zonenreglementes zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Um unerwünschten Bauten, Terrainveränderungen oder Deponien vorzubeugen, werden die im Osten und Süden an die kantonale Schutzzone „Witi“ angrenzenden Grundstücke GB Nrn. 71, 72 und 73 der Gestaltungsplanpflicht unterstellt. Dieser Beschluss ist kein Präjudiz für die Abgrenzung der Bauzone in der Ortsplanungsrevision.

Im weiteren wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit einer Ergänzung des Zonenreglementes neu der Abtretungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte in der Zeit vom 16. November 1995 bis zum 15. Dezember 1995. Die Änderung des Zonenreglementes lag in der Zeit vom 23. November 1995 bis zum 22. Dezember 1995 öffentlich auf. Innerhalb der Auflagefrist sind gegenüber den beiden Vorlagen keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan und die Änderung des Zonenreglementes am 14. September 1995 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonenplan im Gebiet „Stäpfetli“ der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.2. Die Abänderung des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. Juni 1996 noch einen Plan und eine Abänderung des Zonenreglementes zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und Reglement in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Selzach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1023.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.31

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) SA/Ci/nf

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPASPI\WINWORD\IRRB\LEBE\17TZPZR.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan und Ergänzung Zonenreglement
(später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Baukommission der EG, 2545 Selzach

Bauverwaltung der EG, 2545 Selzach

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Teilzonenplan im
Gebiet „Stäpfetli“ und Abänderung des Zonenreglementes)